



## **Satzung der Volkshochschule Wartburgkreis**

Aufgrund des § 98 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1998 (GVBl. S.53) in Verbindung mit dem § 5 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThEBG) vom 23.04.1992 und dem § 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 27.11.1997, hat der Kreistag des Wartburgkreises für die Volkshochschule Wartburgkreis folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstatus, Sitz, Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule Wartburgkreis ist das Kommunale Erwachsenenbildungszentrum des Wartburgkreises. Sie ist eine gemeinnützige, nicht rechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz der Volkshochschule ist die Kreisstadt Bad Salzungen.
- (3) Die Tätigkeit der Volkshochschule erstreckt sich nach den §§ 3 und 5 des ThEBG auf das Gebiet des Landkreises. Neben der Geschäftsstelle in Bad Salzungen unterhält die Volkshochschule flächendeckend Außenstellen in weiteren Städten und Gemeinden des Landkreises. Die Vergütung der Außenstellenleiter wird in der Honorarordnung geregelt.
- (4) Der Landkreis trägt die durch Teilnehmergebühren und Landeszuschüsse gemäß §§ 9 bis 11 ThEBG nicht gedeckten Personal- und Sachkosten der Volkshochschule.

## **§ 2**

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, den Teilnehmern in ihren Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens erstreben.
- (2) Die Arbeit der Volkshochschule ist weder weltanschaulich, parteilich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

## **§ 3**

### **Leiter und hauptamtliche Mitarbeiter**

- (1) Der Leiter der Volkshochschule und die pädagogischen Mitarbeiter sind hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Leiter obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung und die Verwaltung der Volkshochschule.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
  - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
  - c) die Aufstellung des Geschäftsverteilungs- und Organisationsplanes
  - d) die Auswahl, Verpflichtung und Honorierung der Kursleiter und Referenten
  - e) die Verpflichtung der Außenstellenleiter
  - f) die Weiterbildung der Mitarbeiter
  - g) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Volkshochschule
  - h) die Öffentlichkeitsarbeit
  - i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle
  - j) die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Volkshochschulverband, dem Deutschen Volkshochschulverband mit seinen Landesverbänden
- (3) Der Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig.
  - (4) Die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Volkshochschule durch den Landrat. Der Beirat ist anzuhören; er kann eine Empfehlung zur Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter abgeben.

## **§ 4**

### **Beirat**

- (1) Zur Förderung und Beratung der Volkshochschularbeit wird in der Volkshochschule ein Beirat gebildet.

(2) Dem Volkshochschulbeirat gehören an:

- der Landrat als Vorsitzender
- der zuständige Abteilungsleiter
- je ein Vertreter der Fraktionen des Kreistages
- ein Vertreter der Handwerkskammer
- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
- ein Vertreter des Arbeitsamtes
- ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes
- ein Vertreter der Kommunen des Landkreises
- ein Vertreter der Kursteilnehmer
- je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche
- ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes

(3) Der Leiter der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung zum Lehrprogramm
- Stellungnahme zum Haushaltsentwurf
- Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit
- Empfehlungen für die Einstellung des Leiters der Volkshochschule

(5) Der Beirat soll zweimal jährlich zusammentreten.

## **§ 5 Lehrkräfte**

(1) Die Lehrkräfte der Volkshochschule sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie müssen für ihre Tätigkeit qualifiziert sein. In ihrer Tätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet. Sie sollen die Teilnehmer nicht zu einer bestimmten Überzeugung drängen, sondern zu eigenem Denken anregen.

(2) Die Lehrkräfte werden durch Lehrauftrag als freie Mitarbeiter verpflichtet.

(3) Den Lehrkräften ist bei der Gestaltung ihres Unterrichts größtmögliche Freiheit zu gewähren. Sie sind nach dem Grundsatz der Lehrfreiheit für Inhalt und Art ihrer Lehrtätigkeit selbst verantwortlich.

(4) Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich nach einer vom Kreistag zu erlassenden Honorarordnung.

(5) Die Volkshochschule gibt ihren freien Mitarbeitern auf der Grundlage des § 10 des ThEBG die Möglichkeit, an Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung teilzunehmen.

## **§ 6 Teilnehmer**

- (1) Die Veranstaltungen und Kurse der Volkshochschule sind jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich.
- (2) Bei Kursen, die berufliche oder schulische Abschlüsse vorbereiten, können Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden. Dies regelt der Leiter im Benehmen mit dem jeweiligen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (Fachbereichsleiter).
- (3) Auf Wunsch werden nach abgeschlossenen Lehrgängen bei regelmäßiger Teilnahme Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.
- (4) Für bestimmte ausgewiesene Lehrgänge werden Zertifikate ausgestellt.
- (5) Die geltenden Hausordnungen in den Veranstaltungsräumen sind für alle verbindlich.
- (6) In Lehrgängen und Kursen mit mindestens 10 Doppelstunden kann jeweils zu Beginn von den Teilnehmern ein Kursvertreter gewählt werden.
- (7) Die Teilnehmergebühren werden durch eine Gebührensatzung geregelt.

## **§ 7 Haftung**

Der Wartburgkreis übernimmt für die Teilnehmer aller Veranstaltungen der Volkshochschule und ihrer Außenstellen die Haftung für Unfälle nur im Umfang seiner Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

Die Volkshochschule Wartburgkreis kann mit anderen Volkshochschulen, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen in freier Trägerschaft, Firmen und anderen juristischen Personen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschulen des Wartburgkreises vom 30.09.1994 außer Kraft.

Bad Salzungen, 22.06.1998

gez. Dr. Martin Kaspari  
Landrat des Wartburgkreises

Die Satzung ist am 17.07.1998 in Kraft getreten.